

Freie Grüne Liste Radolfzell

Satzung

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Freie Grüne Liste Radolfzell" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Freie Grüne Liste Radolfzell e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 78315 Radolfzell.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein hat den Zweck, mit demokratischen Mitteln bei der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Ebenen mitzuwirken und politische Aktivitäten in und um Radolfzell zu fördern und zu betreiben, die der Erhaltung und Wiederherstellung unserer natürlichen Umwelt und menschlichen Lebensbedingungen dienen. Der Verein verfolgt diese Bestrebungen im Bemühen um eine nachhaltige und sozial verträgliche Kommunalpolitik.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden, indem der Verein mit eigenen Wahlvorschlägen an der Kommunalwahl in Radolfzell teilnimmt. Hierzu stellt der Verein eine Liste mit Wahlvorschlägen auf und unterstützt Vertreter dieser Liste bei der Kandidatur für den Gemeinderat der Stadt Radolfzell und bei ihrer Arbeit als Gemeinderäte.
3. Sämtliche Mittel der Freien Grünen Liste sind zur Erfüllung der o.g. Zwecke zu verwenden.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein geeignete Fachkräfte beschäftigen.

§ 3 MITGLIEDSBEITRAG

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können die Mitgliedschaft erwerben. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, kann der Antragsteller gegen diese Entscheidung binnen eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 2.1. schriftliche Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung,
 - 2.2. sofortiger Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss

kann das Mitglied binnen eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.3. Tod,

2.4. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Erlöschen.

§ 5 ORGANE

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - nach Bedarf vom Vorstand, jedoch mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten,
 - wenn 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder, bei einer Mitgliederzahl von über 30 Mitgliedern mindestens 10 Mitglieder, dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Diese werden per Email verschickt und nur noch auf schriftliche Erklärung per Post versendet.
3. Die Mitglieder müssen mindestens 7 Tage, bei anstehenden Wahlen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen werden. Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden.
4. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
 - 4.1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder bzw. bei einer Mitgliederzahl von über 30 Mitgliedern mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit muss der Vorstand binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
 - 4.2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
 - 4.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstandes und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 4.4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Wahl zweier KassenprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Beschluss über Aufstellung und Bestätigung einer Liste für die Kommunalwahl.

§ 7 VORSTAND

1. Zusammensetzung des Vorstandes und Vertretungsbefugnis:
 - 1.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der KassenverwalterIn und
 - dem/der SchriftführerIn.

- 1.2. Der/Die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln.
- 1.3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Der Vorstand nimmt intern eine Geschäftsverteilung vor. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8 WAHL UND AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Bis zur Neuwahl des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
3. Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu entscheiden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist (§ 6 der Satzung).
Einzelausgaben des Vereins über 500,00€ erfordern eine mehrheitliche Zustimmung der FGL-Gemeinderatsfraktion.
4. Sofern die Vorstände von der Mitgliederversammlung nicht nach Funktionen gewählt werden, wählt der Vorstand aus seiner Mitte:
 - den/die 1. Vorsitzende/n,
 - den/die stellvertretenden Vorsitzende/n,
 - den/die KassenverwalterIn,
 - den/die SchriftführerIn.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die zu benennende Organisation muss vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein.

Diese Satzung wurde am 26.09.2019 in Radolfzell, Gasthaus Krone, von der Mitgliederversammlung beschlossen.